

Änderung des Asylgesetzes: Neustrukturierung des Asylbereichs

- Plangenehmigungsverfahren bei Bauten und Anlagen des Bundes
- Rechtsschutz

Plangenehmigungsverfahren

Ziel: Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen (Unterkunft für Asylsuchende und Durchführung des Asylverfahrens); Art. 95aff. E-AsylG.

- Koordination, Vereinfachung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren (eine einzige Instanz entscheidet; keine kantonalen Bewilligungen)
- Mitwirkungsmöglichkeiten für die Gemeinden und Kantone (Anhörung) und Beschwerdemöglichkeit

Rechtsschutz

Ziel: Um die beschleunigten Verfahren rechtsstaatlich und fair durchzuführen: Einführung eines unentgeltlichen und umfassenden Rechtsschutzes / Verkürzung der Beschwerdefristen; Art. 102ff.E-AsylG

Für Asylgesuche in den Bundeszentren:

Unentgeltlicher Rechtsschutz (Beratung und Rechtsvertretung)
➡ beauftragter Leistungserbringer

Auf kantonaler Ebene:

Möglichkeit sich kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle zu wenden und zwar bei Entscheid relevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere wenn eine zusätzliche Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt wird.

Kritische Bemerkungen

Plangenehmigungsverfahren

- Im Einklang mit der Beschleunigung des Asylverfahrens
- Potentieller Konflikt mit Art. 26 BV (Eigentumsgarantie)

Rechtsschutz

- Unentgeltlicher Rechtsbeistand unterstützt die Verfahrensbeschleunigung und führt dazu, dass weniger und qualitativ bessere Beschwerden erhoben werden
- Unabhängigkeit der Beratung und Rechtsvertretung ist rechtlich nicht abgesichert.
- Kritik bezüglich den Beschwerdefristen (Art. 29 Abs. 2 BV: rechtliches Gehör)

Plangenehmigungsverfahren

- Enteignung von privaten Bauten / Anlagen?

Grundsätzlich ist die Enteignung von privaten Bauten und Anlagen möglich. Eine Enteignung kann aber nur gegen volle Entschädigung (Bsp. Geldleistung) erfolgen. Die Unterbringung von Asylsuchenden und die Durchführung von Asylverfahren bedingen jedoch grosse Gebäude mit vielen Räumen. Somit sollten kleine und private Häuser nicht von einer Enteignung betroffen sein.

Rechtsschutz

- Unentgeltlicher Rechtsschutz in der Schweiz auch für Nicht-Asylsuchende?

Die Schweiz kennt das Recht auf unentgeltlichen Rechtsschutz (unentgeltliche Rechtspflege). Diese wird Personen gewährt, wenn sie ihre Bedürftigkeit nachweisen und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist.